

GZ: 033178/2011/0068

Graz, 14.4.2016

Betr.: Verlängerung Straßenbahnlinie 7
Übereinkommen mit dem Land Steiermark
Zuzahlung des Landes Steiermark in Höhe von 6,7 Mio. €

1. Ausgangssituation und Beschlusslage

Im Jahr 2004 wurde die Gründung der Medizinischen Universität Graz organisatorisch vollzogen. Mit dem geplanten und derzeit in Bau befindlichen MED CAMPUS bekommt die Stadt Graz damit ihren vierten Universitätsstandort. Auf zwei unmittelbar angrenzenden Bauplätzen östlich und westlich von der neuen Stiftingtalstraße und dem Stiftingbach ist die bauliche Umsetzung von zwölf Instituten, vier Forschungszentren, Lehrinrichtungen, Startup-Unternehmen, einem Administrationsgebäude sowie studentischer Infrastruktur wie Mensa und Aula vorgesehen.

Um die positive Entwicklung im Sinne der Gesundheitsvorsorge und Standortsicherung zu gewährleisten und den verkehrstechnischen Herausforderungen im LKH-Quadranten und seinem Umfeld gewachsen zu sein, wurde in einem Gesamtrahmen von der Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes), der Medizinische Universität Graz (MUG), der Stadt Graz und dem Land Steiermark ein gemeinsames Verkehrskonzept LKH-Quadrant 2010 erarbeitet, das die Grundlage des von allen Vertragspartnern unterfertigten „Mobilitätsvertrag MED CAMPUS“ bildet. Darin verpflichten sich die Stadt und das Land u.a.

- zur Verbesserung der Radroute Stiftingtalstraße – Pauluzzigasse,
- zur Errichtung von Busfahrstreifen in der Riesstraße,
- zum Ausbau und zur Umgestaltung der Bushaltestellen und ÖV-Knotenpunkte im Bereich Riesplatz mit attraktiven Zugängen zum LKH bzw. zur MUG,
- zur Verlängerung der Straßenbahnlinie 7,
- zum Ausbaus der Stiftingtalstraße sowie der Riesstraße

Am 19.9.2013 hat der Gemeinderat einstimmig die Projektgenehmigung über 27,151 Mio. € für die Ausbaumaßnahmen Straßenbahnverlängerung Linie 7, Umgestaltung und Neuorganisation Riesplatz sowie Ausbau und Umgestaltung der Landesstraßen B65 und L324 erteilt (A 10/BD – 33178/2011-23). Mit diesem Beschluss wurde auch festgelegt, dass die Gesamtabwicklung des Projektes über die Stadt Graz erfolgt, die Projektgenehmigung die Gesamtkosten des Projektes umfasst und die Finanzierungsanteile des Landes Steiermark in weitere Folge als Einnahmen zum Projekt vom Gemeinderat zu beschließen sein werden.

2. Inhalt des Übereinkommens

Neben der Realisierung der nachstehenden Maßnahmen beinhaltet das gegenständliche Übereinkommen zwischen dem Land und der Stadt die Planung, Baudurchführung und Kostentragung sowie die künftige Erhaltung, Erneuerung und Betreuung der Baumaßnahmen.

2.1. Umfang der Baumaßnahmen

- Verlängerung Straßenbahnlinie 7:

Die Straßenbahn wird aus dem bestehenden Gleis in Mittellage der Riesstraße im Bereich der Kreuzung Riesstraße/Pauluzzigasse ausgebunden und führt in die Alte Stiftingtalstraße mit einer Haltestelle vor der KAGES-Direktion. Nach der Haltestelle trennen sich die Gleise. Das stadtauswärtsführende Gleis schwenkt im Mischverkehr über die Verbindungsspanne in Richtung Osten. Nach der VLSA geregelten Querung der Neuen Stiftingtalstraße verläuft die Straßenbahn auf einem eigenen Gleiskörper nach Norden, quert auf Höhe der Hauptzufahrt zum MED-Campus den Stiftingbach und erreicht die Endhaltestelle bei der künftigen Zahnklinik. Hier ist über entsprechende Weichen die Anlage eines Überholgleises mit Haltestellen vorgesehen. Westlich der Haltestelle führt die Trasse in einem Linksbogen zunächst über den Stiftingbach, quert mittels einer neuen von der STRAB beeinflussten Druckknopfanlage die Neue Stiftingtalstraße und führt über die Alte Stiftingtalstraße stadteinwärts zur Haltestelle gegenüber der KAGES-Direktion. Danach bindet sie in den Bestand in der Riesstraße ein.

- Busverkehr

Die städtischen Bushaltestellen im Bereich Riesplatz werden neu angeordnet, um den geänderten Rahmenbedingungen durch die Straßenbahn-Verlängerung und den künftigen Anforderungen zu entsprechen. Für die drei derzeit verkehrenden Buslinien 41, 64 und 77 sowie eine allenfalls künftige neue Buslinie ist jeweils eine Halteposition vorgesehen.

Die Regionalbusse halten stadteinwärts in einer im Bereich der Stadtbushaltestellen angeordneten eigenen Busspur, die als Doppelhaltestelle konzipiert ist. Stadtauswärts wird die bestehende Bushaltestelle rund 30 m Richtung Osten verschoben.

- Individualverkehr

Um die Leistungsfähigkeit an den Knotenpunkten sicherstellen zu können, wird ein zweiter Linksabbiegestreifen in der Riesstraße (B65) in Richtung Stiftingtal und ein zweiter Fahrstreifen in der Neuen Stiftingtalstraße (L324) in Richtung Norden als Fortsetzung des Linksabbiegestreifens in der Riesstraße errichtet. In Folge der damit erforderlichen Neugestaltung der Kreuzung von Riesstraße und Neuer Stiftingtalstraße erhält der Stiftingbach in diesem Bereich ein neues Bachbett und wird eine neue Brücke errichtet, die den Kreuzungsbereich im Winkel von ca. 45° von Nordwesten her in südöstlicher Richtung unterquert.

- Fuß- und Radwegenetz

Der Fußgängerübergang über die Riesstraße wird westlich der Pauluzzigasse angeordnet, um im Zuge dieser Anlage die Radwegroute über die Riesstraße queren zu können. In Ost – West Richtung wird der Radweg vom Leonhardplatz kommend südseitig am Mauthaus (Gasthaus zu den 3 goldenen Kugeln) vorbei in Richtung Osten über den Riesplatz zum geplanten Geh- und Radweg des MED CAMPUS und weiter zur Zahnklinik geführt. Östlich der Zahnklinik erfolgt eine Anbindung an die Billrothgasse. Der bestehende Geh- und Radweg in der Alten Stiftingtalstraße wird im Zuge des Projektes angepasst und führt vom Riesplatz durchgehend westlich der Straßenbahntrasse - ab dem Vorplatz des ZMF höhenversetzt zur Straßenbahn - bis zur Neuen Stiftingtalstraße, die mittels einer Druckknopfampel gequert wird und weiter über den Stiftingbach zum Vorplatz der neuen Zahnklinik.

2.2. Planungs- und Behördenangelegenheiten

Die Detailplanung einschließlich aller für Behördenverfahren erforderlichen Einreichunterlagen, Grundeinlöse, Projektprüfung, Ausschreibung und Bauvergabe, Bauüberwachung und Bauaufsicht einschließlich Bauabrechnung für die vorhin angeführten Anlagen gemäß Punkt II des gegenständlichen Übereinkommens erfolgt durch die Stadt bzw. Holding Graz Linien im nachweislichen Einvernehmen mit dem Land.

2.3. Übergabe und Erhaltungsteilung

Nach der Fertigstellung von verkehrswirksamen Abschnitten und gemeinsamer Übernahme dieser Abschnitte übernehmen die Vertragspartner die nachfolgend angeführten Anlagen. Damit werden hinsichtlich der Straßenanlagen die übernehmenden Vertragspartner zu Wegehaltern im Sinne des § 1319a ABGB und obliegt ihnen insbesondere auch die ordnungsgemäße Instandhaltung und Wartung einschließlich Winterdienst der übergebenen Straßenteile und Anlagen.

Das Land übernimmt in diesem Sinne die nachfolgend angeführten Anlagen

- B 65, Gleisdorfer Straße von km 3,161 bis km 3,368:
Landesstraße (Straßenunter- und –oberbau) einschließlich Entwässerungsanlagen, Brückenbauwerk TW 1 - Tragwerk (ausgenommen die Leitungsschächte der Energie Graz GmbH. – Fernwärme) sowie Stützbauwerke bzw. Damm- und Einschnittböschungen außerhalb des Brückenbauwerkes sowie die zum Brückentragwerk gehörende Ausrüstung, Haltestellenbereiche einschließlich Ausstattung, Rad- u. Gehwegbereiche.

Durch die baulichen Veränderungen und den damit verbundenen neuen Grundstücksgrenzen, können diese erst nach Erstellung der Vermessungsurkunden dem jeweiligen Liegenschaftseigentümer in tatsächlichem Ausmaß zugewiesen werden. Die erforderliche Endvermessung sowie die Verbücherung wird durch die Stadt veranlasst.

- L324 Stiftingtalstraße von km 0,000 bis km 0,530:
Landesstraße (Straßenunter- und –oberbau) einschließlich Entwässerungsanlagen, Schrammborde bzw. Gehwege und Stützmauern zum öffentlichen Wassergut, Leitschienen, Haltestellenbereiche einschließlich Ausstattung, Gehwegbereiche.

Die Stadt wird den auf Landesstraßengrund verlegten Gleiskörper und den dazugehörigen Oberbau der Straßenbahn und das auf Landesstraßengrund gelegene Tragwerk TW 3, ausgenommen der darauf befindlichen Asphaltdeckschicht, baulich und betrieblich erhalten und sämtliche darüber hinausgehenden Instandhaltungen (Sanierungen, Adaptierungen Erneuerungen) zur Gänze tragen bzw. an die Holding Graz Linien übertragen.

Durch die baulichen Veränderungen und den damit verbundenen neuen Grundstücksgrenzen, können diese erst nach Erstellung der Vermessungsurkunden dem jeweiligen Liegenschaftseigentümer in tatsächlichem Ausmaß zugewiesen werden. Die erforderliche Endvermessung sowie die Verbücherung wird durch die Stadt veranlasst.

2.4. Errichtungskostenbeitrag, Zahlungsbedingungen und Zahlungsfluss

Der geschätzte Kostenaufwand für die Errichtung des gesamten Projekts ‚Verlängerung Straßenbahnlinie 7 – MUG‘ beträgt gemäß nachstehender Kostenübersicht rund 27,151 Mio. EUR. Dieser Betrag beinhaltet auch die Umsatzsteuer für jene Bauteile, die nicht unmittelbar der Straßenbahnverlängerung zugeordnet werden können und für die seitens Holding Graz Linien kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

Das Land Steiermark übernimmt in Form einer Zuzahlung 25,00 % der Gesamtprojektkosten, jedoch insgesamt maximal 6,700 Mio. EUR.

Die Zuzahlung erfolgt ab dem Jahr 2016 in maximal 3 Raten. Diese werden nach vorheriger Übermittlung von Zwischenabrechnungen nach mindestens sechs Wochen fällig. Mit Vorliegen der Schlussabrechnung, voraussichtlich bis spätestens 31.12.2018, wird der Gesamtbetrag der Zuzahlung endgültig festgestellt, die bis dahin geleisteten Jahresraten hievon in Abzug gebracht und dieser Saldobetrag auf Anforderung und nach mindestens sechs Wochen vorheriger Übermittlung der Endabrechnung fällig. Das Land besitzt die Möglichkeit, bei einer allfälligen Überzahlung diese Summe bei der Stadt mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen einzufordern.

2.5 Sonstige Bestimmungen

Dieses Übereinkommen tritt mit allseitiger rechtsgültiger Unterfertigung durch die Stadt sowie das Land nach Einholung der Genehmigung durch die zuständigen Gremien in Kraft. Das Übereinkommen wird in einer Ausfertigung errichtet, die beim Land verbleibt. Die Stadt erhält eine einfache Abschrift.

Die Stadt stimmt einer Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof gemäß dem Landes-Verfassungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 77/2010 zu.

Der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung und der Ausschuss für Verkehr

stellen daher gemäß Statut der Landeshauptstadt Graz § 45, Abs.2, Pkt. 18

den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Der gegenständliche Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Dem einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Berichtes bildenden Übereinkommen wird die Zustimmung erteilt.

Der Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Klaus Masetti
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtbaudirektor:

Dipl.-Ing. Mag. Bertram Werle
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtrat:

Mag. (FH) Mario Eustacchio
(elektronisch gefertigt)

Der Bürgermeister:

(Bgm. Mag. Siegfried Nagl)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit.....Stimmen abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Grünraumplanung am.....

Der/die Schriftführerin

Der/die Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit.....Stimmen abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr am.....

Der/die Schriftführerin

Der/die Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der/die Schriftführerin:

	Signiert von	Masetti Klaus
	Zertifikat	CN=Masetti Klaus,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2016-04-05T09:03:00+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



Das Land
Steiermark

Abteilung 16

→ Verkehr und
Landeshochbau

GZ: A16 VT-SV.03-650/2015-2

ÜBEREINKOMMEN

über das Projekt

Verlängerung Straßenbahnlinie 7 – MUG

abgeschlossen zwischen

der Stadt Graz, Hauptplatz 1, 8011 Graz in der Folge kurz „Stadt“ genannt,

und

dem Land Steiermark, vertreten durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, im folgenden
kurz „Land“ genannt, andererseits,

über den Ausbau bzw. die Neuerrichtung und Erhaltung für die unter Punkt II. angeführten
Baumaßnahmen des Projektes ‚Verlängerung Straßenbahnlinie 7 – MUG‘.

I. ALLGEMEINES

Im Jahr 2004 wurde die Gründung der Medizinischen Universität Graz organisatorisch vollzogen. Mit dem geplanten und derzeit in Bau befindlichen MED CAMPUS bekommt die Stadt Graz damit ihren vierten Universitätsstandort. Auf zwei unmittelbar angrenzenden Bauplätzen östlich und westlich von der neuen Stiftingtalstraße und dem Stiftingbach ist die bauliche Umsetzung von zwölf Instituten, vier Forschungszentren, Lehrinrichtungen, Startup-Unternehmen, einem Administrationsgebäude sowie studentischer Infrastruktur wie Mensa und Aula vorgesehen.

Um die positive Entwicklung im Sinne der Gesundheitsvorsorge und Standortsicherung zu gewährleisten und den verkehrstechnischen Herausforderungen im LKH-Quadranten und seinem Umfeld gewachsen zu sein, wurde in einem Gesamtrahmen von der Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes), der Medizinische Universität Graz (MUG), der Stadt Graz und dem Land Steiermark ein gemeinsames Verkehrskonzept LKH-Quadrant 2010 erarbeitet, das die Grundlage des von allen Vertragspartnern unterfertigten

„Mobilitätsvertrag MED CAMPUS“ bildet. Darin verpflichten sich die Stadt und das Land u.a.

- zur Verbesserung der Radroute Stiftingtalstraße – Pauluzzigasse,
- zur Errichtung von Busfahrstreifen in der Riesstraße,
- zum Ausbau und zur Umgestaltung der Bushaltestellen und ÖV-Knotenpunkte im Bereich Riesplatz mit attraktiven Zugängen zum LKH bzw. zur MUG,
- zur Verlängerung der Straßenbahnlinie 7,
- zum Ausbaus der Stiftingtalstraße sowie der Riesstraße

Neben der Realisierung der vorstehenden Maßnahmen beinhaltet das gegenständliche Übereinkommen zwischen dem Land und der Stadt die Planung, Baudurchführung und Kostentragung sowie die künftige Erhaltung, Erneuerung und Betreuung der unter Punkt II. näher beschriebenen Baumaßnahmen.

Sollte hinsichtlich eines der beiden Vertragspartner eine Rechtsnachfolge eintreten, so geht dieses Übereinkommen im Umfang dieser Rechtsnachfolge auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über.

Sofern in diesem Übereinkommen die Stadt angeführt ist, gilt dies sinngemäß auch für durch von der Stadt beauftragte Dritte.

II.

UMFANG DER BAUMASSNAHMEN

Grundlage für das gegenständliche Übereinkommen bilden die nachstehenden von der Rinderer & Partner Ziviltechniker KEG ausgearbeiteten und von den zuständigen Behörden genehmigten Projekte:

- Eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für das Projekt ‚Verlängerung der Straßenbahnlinie 7‘ (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 18 E – Verkehrsrecht, Bescheid GZ: ABT16 VT-OV.06 – 5/2013-20 vom 25.9.2014)
- Straßenrechtliche Genehmigung für den Um- und Ausbau der Landesstraßen Nr. B65 Gleisdorfer Straße von km 3,161 bis km 3,368 und L324 Stiftingtalstraße von km 0,000 bis km 0,462 (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau, Bescheid GZ: ABT16 VT-SV.02 – 23/2013-15 vom 2.10.2014)
- Straßenrechtliche Genehmigung für den Umbau der „Alten Stiftingtalstraße“ und des Riesplatzes sowie zur Errichtung einer Verbindungsstraße zwischen der „Alten Stiftingtalstraße“ und der „Neuen Stiftingtalstraße“ als Gemeindestraßen (Stadt Graz, Bau- und Anlagenbehörde, Bescheid GZ: A 17 – 057849/2013 vom 10.4.2014)
- Wasserrechtliche Bewilligung zur Verlegung des Stiftingbachs und Neuerrichtung einer Brücke über den Stiftingbach für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 7 (Stadt Graz, Bau- und Anlagenbehörde, Bescheid GZ: A 17 – 051714/2013/0032 vom 18.11.2014)

Festgehalten wird, dass für das gegenständliche Projekt jedenfalls noch Genehmigungen nach der StVO erforderlich sind.

Im Zuge des Projektes sind folgende Baumaßnahmen vorgesehen (siehe dazu auch Planbeilage Verlängerung Straßenbahn Linie 7 – MUG, Plan Nr. L7-AS-VP-1104):

Verlängerung Straßenbahnlinie 7:

Die Straßenbahn wird aus dem bestehenden Gleis in Mittellage der Riesstraße im Bereich der Kreuzung Riesstraße/Pauluzzigasse ausgebunden und führt über einen Linksbogen in die Alte Stiftingtalstraße. Nördlich der Zufahrt zum LKH-Eingangszentrum wird die Haltestelle vor der KAGES-Direktion situiert. Der Abschnitt zwischen der Riesstraße und der Zufahrt zum LKH-Eingangszentrum ist lediglich dem ÖV vorbehalten. Der Abschnitt von der neuen Stiftingtalstraße über die Verbindungsspange zur Alten Stiftingtalstraße bleibt als Zufahrt zur Tiefgarage des LKH-Eingangszentrums für den Individualverkehr befahrbar.

Nach der Haltestelle trennen sich die Gleise. Das stadtauswärtsführende Gleis schwenkt im Mischverkehr über die Verbindungsspange in Richtung Osten. Nach der VLSA geregelt

Querung der Neuen Stiftingtalstraße verläuft die Straßenbahn auf einem eigenen Gleiskörper nach Norden und überquert auf dem bereits errichteten kombinierten Straßen- und Straßenbahnbrückentragwerk TW 4 den Stiftingbach zur Endhaltestelle bei der künftigen Zahnklinik. Hier ist über entsprechende Weichen die Anlage eines Überholgleises mit Haltestellen vorgesehen. Jede der Haltestellen hat eine Länge von 80 m.

Westlich der Haltestelle führt die Trasse in einem Linksbogen zunächst über den Stiftingbach (TW5), quert mittels einer neuen von der STRAB beeinflussten Druckknopfanlage die Neue Stiftingtalstraße und führt über die Alte Stiftingtalstraße stadteinwärts zur Haltestelle gegenüber der KAGES-Direktion. Danach bindet sie in den Bestand in der Riesstraße ein. Die Trasse ist auf gesamter Länge für eine Befahrung mit Autobussen ausgelegt, um allfällige Schienenersatzverkehre auf identer Route abwickeln zu können. Dadurch ist auch eine Befahrung mit Wartungs- und Einsatzfahrzeugen gewährleistet.

Busverkehr

Die städtischen Bushaltestellen im Bereich Riesplatz werden neu angeordnet, um den geänderten Rahmenbedingungen durch die Straßenbahn-Verlängerung und den künftigen Anforderungen zu entsprechen. Aufgrund der knappen Platzverhältnisse wurde eine Anordnung parallel zur Riesstraße mit mittiger Durchfahrt in beiden Richtungen und beidseitigen Haltepositionen entwickelt. Für die drei derzeit verkehrenden Buslinien 41, 64 und 77 sowie eine allenfalls künftige neue Buslinie ist jeweils eine Halteposition vorgesehen. Die Regionalbusse halten stadteinwärts in einer im Bereich der Stadtbushaltestellen angeordneten eigenen Busspur, die als Doppelhaltestelle konzipiert ist. Stadtauswärts wird die bestehende Bushaltestelle rund 30 m Richtung Osten auf das neue Tragwerk TW1 verschoben. Vor der Haltestelle ist eine rund 20 m lange Busspur vorgesehen, die einerseits als Zufahrt für die Parkplätze des „Cafe Leonhard“ genutzt wird, andererseits einen zweiten gleichzeitig ankommenden Bus die Möglichkeit gibt, in Warteposition zu gehen ohne den durchgehenden Verkehr in der Riesstraße zu behindern.

Individualverkehr

Um die Leistungsfähigkeit an den Knotenpunkten sicherstellen zu können, ist ein Ausbau der Kreuzungen erforderlich. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Zweiter Linksabbiegestreifen in der Riesstraße in Richtung Stiftingtal. Zur besseren Orientierung und Verkehrsführung werden die beiden Fahrtrichtungen in der Riesstraße mit einem begrünten Mittelstreifen getrennt.
- Zweiter Fahrstreifen in der Neuen Stiftingtalstraße in Richtung Norden als Fortsetzung des Linksabbiegestreifens in der Riesstraße.

In Folge der damit erforderlichen Neugestaltung der Kreuzung von Gleisdorfer Straße (B65) und Neuer Stiftingtalstraße (L324) erhält der Stiftingbach in diesem Bereich ein neues Bachbett und wird eine neue Brücke mit einer lichten Weite von 8 m errichtet, die den Kreuzungsbereich im Winkel von ca. 45° von Nordwesten her in südöstlicher Richtung unterquert. Damit werden die beiden Bestandstragwerke bei km 3,257 der B65 und bei km 0,040 der L324 obsolet.

Fuß- und Radwegenetz

Der Fußgängerübergang über die Riesstraße wird westlich der Pauluzzigasse angeordnet, um im Zuge dieser Anlage die Radwegroute über die Riesstraße queren zu können. In Ost – West Richtung wird der Radweg vom Leonhardplatz kommend südseitig am Mauthaus (Gasthaus zu den 3 goldenen Kugeln) vorbei zur signalgeregelten Querung der Alten Stiftingtalstraße geführt und verläuft weiter in Richtung Osten über den Riesplatz zum geplanten Geh- und Radweg des MED CAMPUS und weiter zur Zahnklinik. Östlich der Zahnklinik wird eine Anbindung an die Billrothgasse erfolgen.

Die bestehende Radroute in der Alten Stiftingtalstraße wird im Zuge des Projektes angepasst und führt vom Riesplatz bis zur Einbindung in die Neue Stiftingtalstraße durchgehend westlich der Straßenbahntrasse. Im Bereich der Straßenbahnhaltestelle wird der Radweg vom Gehweg getrennt geführt.

Ab dem Vorplatz des ZMF steigt der Geh- und Radweg auf einer Länge von 75 m mit 5% und führt in weiterer Folge um rund 1 m höhenversetzt zur Straßenbahn bis zur Neuen Stiftingtalstraße, die mittels einer Druckknopfampel gequert wird und weiter über den Stiftingbach (TW 5) zum Vorplatz der neuen Zahnklinik.

III.

PLANUNGS- UND BEHÖRDENANGELEGENHEITEN

Die Detailplanung einschließlich aller für Behördenverfahren erforderlichen Einreichunterlagen, Grundeinlöse, Projektprüfung, Ausschreibung und Bauvergabe, Bauüberwachung und Bauaufsicht einschließlich Bauabrechnung für die vorhin angeführten Anlagen gemäß Punkt II des gegenständlichen Übereinkommens erfolgt durch die Stadt im nachweislichen Einvernehmen mit dem Land.

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Auflagen aus den bereits vorliegenden sowie auch zukünftigen Behördenbescheiden einzuhalten und haften für die Erfüllung der behördlichen Auflagen für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich und haben den jeweils anderen Vertragspartner aus Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

Im Falle einer Änderung der Bescheidgrundlagen ist das Übereinkommen im erforderlichen Umfang im Einvernehmen zwischen den Vertragsteilen anzupassen.

Festgehalten wird, dass das in Punkt II beschriebene Projekt einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet. Änderungen zu diesen Projekten bedürfen des beiderseitigen Einvernehmens. Davon ausgenommen sind Projektänderungen, die sich auf Grund der durchzuführenden Behördenverfahren ergeben oder geringfügig sind.

Von den erfolgten Vergaben inklusive Bauüberwachung und sonstiger geistiger Leistungen wird das Land von der Stadt nachweislich verständigt. Im Zuge der Verständigung wird an das Land auch eine Ausfertigung der das Land betreffenden Teile des Bauvertrages übermittelt. Das nachweisliche Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn vom Land aufgrund einer schriftlichen Verständigung durch die Stadt binnen zwei Wochen abgegeben wird. Die Durchführung der Bauüberwachung erfolgt durch die Stadt unter Beiziehung des Landes zu den periodisch durchzuführenden Baubesprechungen.

IV.

ÜBERGABE UND ERHALTUNGSTEILUNG

Nach der Fertigstellung von verkehrswirksamen Abschnitten und gemeinsamer Übernahme dieser Abschnitte übernehmen die Vertragspartner die nachfolgend angeführten Anlagen. Bei der Übernahme ist ein Übernahmeprotokoll anzulegen. Das Land hat das Recht, die Übernahme zu verweigern, wenn das Bauvorhaben nach der dem Bauvertrag zugrunde gelegten ÖNORM B 2110 von der Stadt nicht zwingend zu übernehmen war.

Damit werden hinsichtlich der Straßenanlagen die übernehmenden Vertragspartner zu Wegehaltern im Sinne des § 1319a ABGB und obliegt ihnen insbesondere auch die ordnungsgemäße Instandhaltung und Wartung einschließlich Winterdienst der übergebenen Straßenteile und Anlagen. Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Anlagen auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu erhalten, in Stand zu setzen und zu warten.

Bestehende Vereinbarungen zwischen der Stadt und dem Land betreffend die Kostentragung für die Straßenbeleuchtung und die Verkehrslichtsignalanlagen bleiben von der gegenständlichen Vereinbarung unberührt.

Das Land übernimmt in diesem Sinne die nachfolgend angeführten Anlagen (siehe dazu auch Planbeilage Verlängerung Straßenbahn Linie 7 – MUG, Plan Nr. L7-ERHALTUNG):

B 65, Gleisdorfer Straße von km 3,161 bis km 3,368:

Landesstraße (Straßenunter- und –oberbau) einschließlich Entwässerungsanlagen, Brückenbauwerk TW 1 - Tragwerk (ausgenommen die Leitungsschächte der Energie Graz GmbH. – Fernwärme) sowie Stützbauwerke bzw. Damm- und Einschnittböschungen außerhalb des Brückenbauwerkes sowie die zum Brückentragwerk gehörende Ausrüstung, Haltestellenbereiche einschließlich Ausstattung, Rad- u. Gehwegbereiche.

Das Landesstraßengrundstück endet wie bisher südlich entlang der Häuserfront der Liegenschaften Riesstraße 16 und 22 ff. Im nördlichen Bereich des neuen Riesplatzes wird als Grundstücksgrenze die Begrenzung der Regionalbushaltestelle zum städtischen Radweg festgelegt; nordöstlich endet das Grundstück mit dem Tragwerk TW 1 bzw. des neuen Ausbaues der Landesstraße.

Durch die baulichen Veränderungen und den damit verbundenen neuen Grundstücksgrenzen, können diese erst nach Erstellung der Vermessungsurkunden dem jeweiligen Liegenschaftseigentümer in tatsächlichem Ausmaß zugewiesen werden. Die erforderliche Endvermessung sowie die Verbücherung werden durch die Stadt veranlasst.

L324 Stiftingtalstraße von km 0,000 bis km 0,530:

Landesstraße (Straßenunter- und –oberbau) einschließlich Entwässerungsanlagen, Schrammborde bzw. Gehwege und Stützmauern zum öffentlichen Wassergut, Leitschienen, Haltestellenbereiche einschließlich Ausstattung, Gehwegbereiche.

Durch die Verbreiterung der Landesstraße wird westseitig die Stützkonstruktion zur Liegenschaft „KAGes Zentralkonstruktion“¹ und ostseitig unter Berücksichtigung der Verlegung des Stiftingbaches die Böschungskante zum öffentlichen Wassergut als neue Grundstücksgrenze festgelegt.

Die Stadt wird den auf Landesstraßengrund verlegten Gleiskörper und den dazugehörigen Oberbau der Straßenbahn und das auf Landesstraßengrund gelegene Tragwerk TW 3, ausgenommen der darauf befindlichen Asphaltdeckschicht, baulich und betrieblich erhalten und sämtliche darüber hinausgehenden Instandhaltungen (Sanierungen, Adaptierungen Erneuerungen) zur Gänze tragen bzw. an die Holding Graz Linien übertragen.

Durch die baulichen Veränderungen und den damit verbundenen neuen Grundstücksgrenzen, können diese erst nach Erstellung der Vermessungsurkunden dem jeweiligen Liegenschaftseigentümer in tatsächlichem Ausmaß zugewiesen werden. Die erforderliche Endvermessung sowie die Verbücherung wird durch die Stadt veranlasst.

¹ Der bestehende Zaun wird projektseitig abgetragen und wiederrichtet und obliegt die zukünftige Erhaltung weiterhin der KAGes

V.**HAFTUNGSBESTIMMUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE**

Die Vertragsteile haften im Rahmen dieses Übereinkommens, sofern im gegenständlichen Übereinkommen keine abweichenden Regelungen enthalten sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, das sind insbesondere ABGB, EibG und das steirische LStVG. Für Anlagen, die als Wege im Sinn des § 1319a ABGB gelten, finden die dort geregelten Haftungsbestimmungen Anwendung.

Die Stadt haftet dem Land bei eventuell auftretenden baulichen Mängeln im gleichen Umfang und auf die gleiche Zeitdauer, wie die von der Stadt beauftragten Baufirmen aus ihren Bauverträgen haften. Das Land hat eine allfällige Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der Stadt jedoch so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Stadt ihrerseits die Ansprüche Land den beauftragten Baufirmen geltend machen kann. Es wird sohin vereinbart, dass das Land allfällige Ansprüche spätestens 14 Tage vor Ablauf der Fristen geltend machen wird.

Das Land wird sohin auch zur Schlussfeststellung von der Stadt beigezogen. Diese Schlussfeststellung ist auch gegenüber dem Land rechtsverbindlich.

VI**ERRICHTUNGSKOSTENBEITRAG**

Der geschätzte Kostenaufwand für die Errichtung des gesamten Projekts ‚Verlängerung Straßenbahnlinie 7 – MUG‘ beträgt gemäß nachstehender Kostenübersicht rund 27,151 Mio. EUR. Dieser Betrag beinhaltet auch die Umsatzsteuer für jene Bauteile, die nicht unmittelbar der Straßenbahnverlängerung zugeordnet werden können und für die seitens Holding Graz Linien kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

Bauteil		Riesplatz		Straßenbahn		Landesstraßen		MUG / BIG / KAGes		
		%		%		%		%		
1	Straßenbahn (Straße, Schiene, Technik)	7.496.711,77	0%	0,00	100%	7.496.711,77	0%	0,00	0%	0,00
	TW 3	265.360,00	0%	0,00	100%	265.360,00	0%	0,00	0%	0,00
	TW 4 - bereits realisiert	752.742,99	0%	0,00	100%	752.742,99	0%	0,00	0%	0,00
	Zahnklinik	678.158,98	0%	0,00	100%	678.158,98	0%	0,00	0%	0,00
	TW 5	527.576,98	0%	0,00	100%	527.576,98	0%	0,00	0%	0,00
	Stützmauer Alte Stiftingtalstraße	1.579.465,57	0%	0,00	100%	1.579.465,57	0%	0,00	0%	0,00
	Unterwerk	142.792,86	0%	0,00	100%	142.792,86	0%	0,00	0%	0,00
	div. Bauwerke	286.225,66	0%	0,00	100%	286.225,66	0%	0,00	0%	0,00
2	Riesplatz	1.208.897,86	100%	1.208.897,86	0%	0,00	0%	0,00	0%	0,00
	WC-Anlage / Trafo	201.684,17	100%	201.684,17	0%	0,00	0%	0,00	0%	0,00
3	Riesstraße	1.107.789,91	0%	0,00	0%	0,00	100%	1.107.789,91	0%	0,00
	TW 1 inkl. Bachverlegung	1.105.977,19	0%	0,00	0%	0,00	100%	1.105.977,19	0%	0,00
	div. Bauwerke	7.049,44	0%	0,00	0%	0,00	100%	7.049,44	0%	0,00
4	Neue Stiftingtalstraße	742.729,20	0%	0,00	0%	0,00	100%	742.729,20	0%	0,00
	div. Bauwerke	65.559,77	0%	0,00	0%	0,00	100%	65.559,77	0%	0,00
5	Straßenbeleuchtung Riesplatz	315.374,72	100%	315.374,72	0%	0,00	0%	0,00	0%	0,00
	Straßenbeleuchtung Riesstraße	69.313,13	0%	0,00	0%	0,00	100%	69.313,13	0%	0,00
	Straßenbeleuchtung L324 alt	121.991,10	100%	121.991,10	0%	0,00	0%	0,00	0%	0,00
	Straßenbeleuchtung L324 neu	117.832,31	0%	0,00	0%	0,00	100%	117.832,31	0%	0,00
	Straßenbeleuchtung Haltestelle Zahnklinik	34.656,56	0%	0,00	100%	34.656,56	0%	0,00	0%	0,00
	Straßenbeleuchtung ZWT-MUG	48.519,19	0%	0,00	0%	0,00	0%	0,00	100%	48.519,19
	Anschlusskosten Warthäuser	20.793,94	0%	0,00	75%	15.595,46	25%	5.198,49	0%	0,00
	Straßenbeleuchtung Radabstellanlage EGZ	33.270,30	100%	33.270,30	0%	0,00	0%	0,00	0%	0,00
33,67%	Straßenbeleuchtung Demontage, Provisorien, Erdbau	256.458,56	62%	158.448,92	7%	16.918,33	25%	64.756,37	6%	16.334,94
	VLSA Riesplatz	399.236,25	0%	0,00	50%	199.618,13	50%	199.618,13	0%	0,00
	VLSA L324neu - Spange	125.133,75	0%	0,00	50%	62.566,88	50%	62.566,88	0%	0,00
	VLSA TW 4	178.762,50	0%	0,00	50%	89.381,25	0%	0,00	50%	89.381,25
	VLSA TW 5	101.298,75	0%	0,00	50%	50.649,38	50%	50.649,38	0%	0,00
	Provisorien	916.512,50	25%	229.128,13	25%	229.128,13	50%	458.256,25	0%	0,00
	Retentionskanal	245.833,68	100%	245.833,68	0%	0,00	0%	0,00	0%	0,00
6	Leitungen (15% Anteil)	758.464,37	25%	189.616,09	25%	189.616,09	50%	379.232,19	0%	0,00
	Umsatzsteuer (Bauteile in blauer Schrift, 50% Provisorien)	1.028.755,49	34%	354.195,95	2%	22.912,81	63%	651.646,73	0%	0,00
	Summe (Preisbasis: 1.1.2013)	20.940.929,46		3.058.440,92		12.640.077,81		5.088.175,34		154.235,38
	Kontrollsumme							20.940.929,46		
NEBENKOSTEN										
	Grundeinlösen (ca. 1.200 m²)	360.000,00	50%	180.000,00	0%	0,00	50%	180.000,00	0%	0,00
	vorübergehende Grundinanspruchnahme (ca. 7.700 m²)	231.000,00	80%	184.800,00	0%	0,00	20%	46.200,00	0%	0,00
	Entschädigungen	200.000,00	25%	50.000,00	25%	50.000,00	50%	100.000,00	0%	0,00
	Verfahrenskosten	30.000,00	0%	0,00	50%	15.000,00	50%	15.000,00	0%	0,00
	Beweissicherung, Blindgängererkundung	200.000,00	0%	0,00	80%	160.000,00	20%	40.000,00	0%	0,00
	Anschlusskosten	100.000,00	0%	0,00	100%	100.000,00	0%	0,00	0%	0,00
	Summe Herstellungskosten	22.061.929,46		3.473.240,92		12.965.077,81		5.469.375,34		154.235,38
	15% Planungskosten und Anrainerinformation	3.141.139,42		458.766,14		1.896.011,67		763.226,30		23.135,31
	Gesamtsumme	25.203.068,87		3.932.007,06		14.861.089,48		6.232.601,65		177.370,69
	Valorisierung und Gleitung (3% auf 4 Jahre)	1.947.792,78		303.881,05		1.148.523,73		481.680,09		13.707,91
	SUMME	27.150.861,65		4.235.888,11		16.009.613,22		6.714.281,73		191.078,60
	Anteile			15,60%		58,97%		24,73%		0,70%

Das Land leistet zur Durchführung des gegenständlichen Projekts einen Beitrag in Form eines Kostenbeitrags. Unter Berücksichtigung der Kosten für den Um- und Ausbau der Landesstraßen Nr. B65 Gleisdorfer Straße von km 3,161 bis km 3,368 und L324 Stiftingtalstraße von km 0,000 bis km 0,462, der Richtlinie zur Förderung von Radwegen sowie den Beiträgen Dritter (MUG, BIG, KAGes) zum gegenständlichen Projekt beträgt der Kostenbeitrag des Landes Steiermark somit 25,00 % der Gesamtprojektkosten, jedoch insgesamt maximal 6,700 Mio. EUR.

Die Höhe der tatsächlichen Gesamtkosten und damit die tatsächliche Höhe der anteiligen Kosten des Landes entsprechend dem og. Anteil wird seitens der Stadt mit Vorliegen der Schlussabrechnung, voraussichtlich bis spätestens 31.12.2018, bekannt gegeben. Die Schlussabrechnung ist in entsprechend überprüfbarer, nachvollziehbarer Form und schlüssig zusammengefasst dem Land zur Verfügung zu stellen und plausibel zu machen. Ist über die Höhe der tatsächlichen Gesamtkosten kein Einvernehmen zu erzielen, ist darüber ein unabhängiges Gutachten zu erstellen und von beiden Vertragspartnern je zur Hälfte zu bezahlen, dessen Ergebnis für die tatsächliche Höhe des Kostenbeitrags bindend ist.

VII ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND ZAHLUNGSFLUSS

Der Kostenbeitrag wird beginnend mit dem Jahr 2016 in – von der Stadt Graz anzufordernden – maximal drei Jahresraten ausbezahlt.

Mit Vorliegen der Schlussabrechnung wird der Gesamtbetrag der Zuzahlung des Landes endgültig festgestellt, die bis dahin geleisteten Jahresraten hievon in Abzug gebracht und dieser Saldobetrag auf Anforderung und nach mindestens sechs Wochen vorheriger Übermittlung der Endabrechnung fällig.

Das Land besitzt die Möglichkeit, bei einer allfälligen Überzahlung diese Summe bei der Stadt mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen einzufordern.

VIII. RECHTSGÜLTIGKEIT UND AUSFERTIGUNGEN

Dieses Übereinkommen tritt mit allseitiger rechtsgültiger Unterfertigung durch die Stadt sowie das Land nach Einholung der Genehmigung durch die zuständigen Gremien in Kraft. Eine Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.

Dieser Vertrag tritt jedoch außer Kraft, wenn sich die bei Vertragsabschluss geltenden Bestimmungen so wesentlich ändern, dass eine Aufrechterhaltung des Vertrages nicht mehr möglich ist.

Das Übereinkommen wird in einer Ausfertigung errichtet, die beim Land verbleibt. Die Stadt erhält eine einfache Abschrift.

IX. ÄNDERUNGEN

Nebenabreden sowie allfällige Änderungen und Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, so auch die Abrede von der Schriftform abzugehen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des restlichen Vertrages hierdurch nicht berührt.

X. GEBARUNGSKONTROLLE

Die Stadt stimmt einer Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof gemäß dem Landes-Verfassungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 77/2010 zu.

XII.

GERICHTSSTAND

Für alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechtsstreitigkeiten, für die nicht kraft Gesetzes eine Gerichtsvereinbarung ausgeschlossen ist, sind in 1. Instanz sachlich zuständige Gerichte in Graz zuständig.

XIII.

DATENSCHUTZKLAUSEL

Der Vertragspartner stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 i.d.g.F. ausdrücklich zu, dass alle im gegenständlichen Vertrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Einhaltung dieses Vertrages anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß §§ 6 bis 9 Datenschutzgesetz 2000 automationsunterstützt verarbeiteten Daten der vom Land Steiermark beauftragten Abwicklungsstelle, dem Steiermärkischen Landesrechnungshof und allenfalls vom Land Steiermark beauftragten Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, für Kontrollzwecke übermittelt werden können. Auf den 5. Abschnitt des Datenschutzgesetzes wird verwiesen.

Beilagen:

Plan Verlängerung Straßenbahn Linie 7 – MUG, Plan Nr. L7-AS-VP-1104

Verlängerung Straßenbahn Linie 7 – MUG, Plan Nr. L7-ERHALTUNG

Für das Land Steiermark	
Der Landesrat (Mag. Jörg Leichtfried) Graz, am	Der Abteilungsleiter Landesbaudirektor (DI Andreas Tropper) Graz, am
Für die Stadgemeinde Graz	
Der Bürgermeister Graz, am	
Gemeinderat Graz, am	Gemeinderat Graz, am



Plannummer:

L7-ERHALTUNG



Verlängerung Straßenbahn Linie 7 - MUG Ausführungsprojekt Streckenplanung

04				
03				
02				
01				
00				
Rev.	Version	Datum	Name	Beschreibung der Änderung

Gesamtplanung	Fachplanung		DATUM	NAME
		ERSTELLT	05.04.2016	Haase
		GEPRÜFT	05.04.2016	Battisti
		FREIGEgeben	05.04.2016	Wagner
		PLANGRÖSSE	420 x 500	mm

Planinhalt	<h2>Lageplan</h2> <h3>Bauliche Erhaltungsgrenzen</h3>	MASSTAB
------------	---	---------

Planung:	Prüfer:
Generalplaner:	Für das Land Steiermark:
Fachplaner:	Für die Stadt Graz:
Prüfstatik:	Für die Holding Graz: